

amtliche Bekanntmachung

092 K 067/23



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. März 2025, 10:00 Uhr

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,
Saal 18,**

der im Grundbuch von Kriel, Blatt 28298 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kriel, Flur 63,
Flurstück 1608, Gebäude- und Freifläche, Säckinger Str. 33, groß: 175 m²,
Flurstück 1682, Gebäude- und Freifläche, Säckinger Str., groß: 17 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Einfamilienreihenhaus in 50935 Köln (Lindenthal), Säckinger Str. 33, nebst Garage an der Säckinger Str.

Beidseitig angebautes, vollunterkellertes, 2-geschossiges Einfamilienhaus mit Satteldach, Wohnfläche ca. 84 m², Nutzfläche im Dachgeschoss ca. 28 m², Baujahr ca. 1969, Grundstücksgröße 175 m², beidseitig angebaute Garage.

Eine Innenbesichtigung des Wohnhauses und der Garage war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

Flurstück 1608:	548.000,- €
Flurstück 1682:	27.000,- €
insgesamt:	575.000,- €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 02.12.2024